

mindestens alle 6 Monate, beginnend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.

(2) Der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung ist berechtigt, den Kranken im Rahmen der Behandlung zeitweilig von dem stationären Aufenthalt in der Einrichtung zu entbinden. Er hat das Gericht, das die Einweisung beschlossen hat, von seiner ärztlichen Entscheidung zu informieren.

§14

Antrag auf Aufhebung der Einweisung

(1) Nach der rechtskräftigen gerichtlichen Anordnung der Einweisung sind der Leiter des Krankenhauses und bei Pflegeeinrichtungen der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt und der Kreisarzt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, verpflichtet, Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen, sobald die Voraussetzungen für diese weggefallen sind.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(3) Der Kranke, der gesetzliche Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, sind berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(4) Der Antrag ist bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen und zu begründen. Für das Verfahren über den Antrag auf Aufhebung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Bei wiederholter Antragstellung ist die Ablehnung des erneuten Antrags ohne mündliche Verhandlung zulässig, wenn keine neuen Gründe vorgebracht wurden.

(5) Das Gericht hat nach Eintritt der Rechtskraft seine Entscheidung dem Leiter der Einrichtung zuzustellen. Hat das Gericht die Aufhebung der Einweisung beschlossen, ist vom Leiter der Einrichtung die sofortige Entlassung des Betroffenen zu veranlassen. Der Leiter der Einrichtung hat den für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde von der Entlassung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt. Der Kreisarzt, der Staatsanwalt und das Gericht sind hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Rechtsmittel

(1) Gegen gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz stehen dem Staatsanwalt der Protest und dem Antragsteller die Beschwerde zu. Gegen